

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 773  
der Abgeordneten Isabelle Vandre  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 6/1841

### **Probebohrungen Kohlenwasserstoffe Zehdenick Nord Antrag 2**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 773 vom 26.06.2015:

Laut Medienberichterstattung hat das niederländische Unternehmen Jasper Resources seinen ursprünglichen Antrag auf Probebohrung nach Kohlenwasserstoffen in der Region nördlich von Zehdenick auf Grund der von den Trägern Öffentlicher Belange vorgebrachten Kritik zurückgezogen und nun beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe einen modifizierten Antrag eingereicht.

Ich frage die Landesregierung daher:

1. Welche Unterschiede weist dieser neu eingereichte Antrag zum Ursprünglichen auf?
2. Welche Träger Öffentlicher Belange sind derzeit aufgefordert, eine Stellungnahme zu diesem Antrag zu verfassen?
3. Welche Schutzgebiete befinden sich innerhalb des von Jasper Resources beantragten Gebietes?
4. Wie gedenkt die Landesregierung, mit von der Bevölkerung in der betroffenen Region artikulierten Befürchtungen, Ängsten und Kritik umzugehen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Unterschiede weist dieser neu eingereichte Antrag zum Ursprünglichen auf?

zu Frage 1:

Das Erlaubnisfeld wurde unter Ausklammerung unter Schutz stehender Bereiche im Norden Brandenburgs von einer Fläche von 908 km<sup>2</sup> auf 368 km<sup>2</sup> verkleinert. Ferner wurden ergänzende Erläuterungen zum Arbeitsprogramm in die neue Antragsfassung aufgenommen.

Datum des Eingangs: 23.07.2015 / Ausgegeben: 28.07.2015

Frage 2:

Welche Träger Öffentlicher Belange sind derzeit aufgefordert, eine Stellungnahme zu diesem Antrag zu verfassen?

zu Frage 2:

Ausgehend von der Verkleinerung des Erlaubnisfeldes sind mit dem am 26.05.2015 durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) nach § 15 des Bundesberggesetzes (BBergG) eingeleiteten Beteiligungsverfahren folgenden Träger öffentlicher Belange (TÖB), zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen i. S. v. § 11 Nr. 10 BBergG gehören, Gelegenheit gegeben worden, bis zum 30.06.2015 eine Stellungnahme zum neu eingereichten Erlaubnisantrag abzugeben:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg (Potsdam)
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Eberswalde)
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Neuruppin)
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Neuruppin)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (Drebkau)
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Zossen OT Wünsdorf)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bonn)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Cottbus)
- Kreisverwaltung Uckermark (Prenzlau)
- Stadt Templin
- Stadt Lychen
- Landkreis Oberhavel (Oranienburg)
- Stadt Fürstenberg/Havel
- Amt Gransee und Gemeinden
- Stadt Zehdenick

Zwischenzeitlich wurde auf Anfrage einiger TÖB die Stellungnahmefrist bis zum 20.07.2015 verlängert.

Den noch im 1. Beteiligungsverfahren beteiligten (damals) räumlich betroffenen Ämtern Gerswalde und Gramzow sowie der Gemeinde Boitzenburger Land wurde am 26.05.2015 mitgeteilt, dass ihr Zuständigkeitsbereich nun nicht mehr von dem neu beantragten Erlaubnisfeld erfasst wird.

Frage 3:

Welche Schutzgebiete befinden sich innerhalb des von Jasper Resources beantragten Gebietes?

zu Frage 3:

Die von dem neu beantragten Erlaubnisfeld teilweise bzw. vollständig überdeckten Schutzgebiete sind aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die Gebietsausweisungen betreffen im Einzelnen folgende Schutzgebietskategorien:

- 11 Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete (FFH)
- 2 Vogelschutzgebiete (SPA)
- 5 Naturschutzgebiete (NSG)
- 2 Naturparke
- 1 Biosphärenreservat
- 5 Landschaftsschutzgebiete (davon zugleich identische Fläche mit 1 Naturpark und 1 Biosphärenreservat)
- 11 Wasserschutzgebiete.

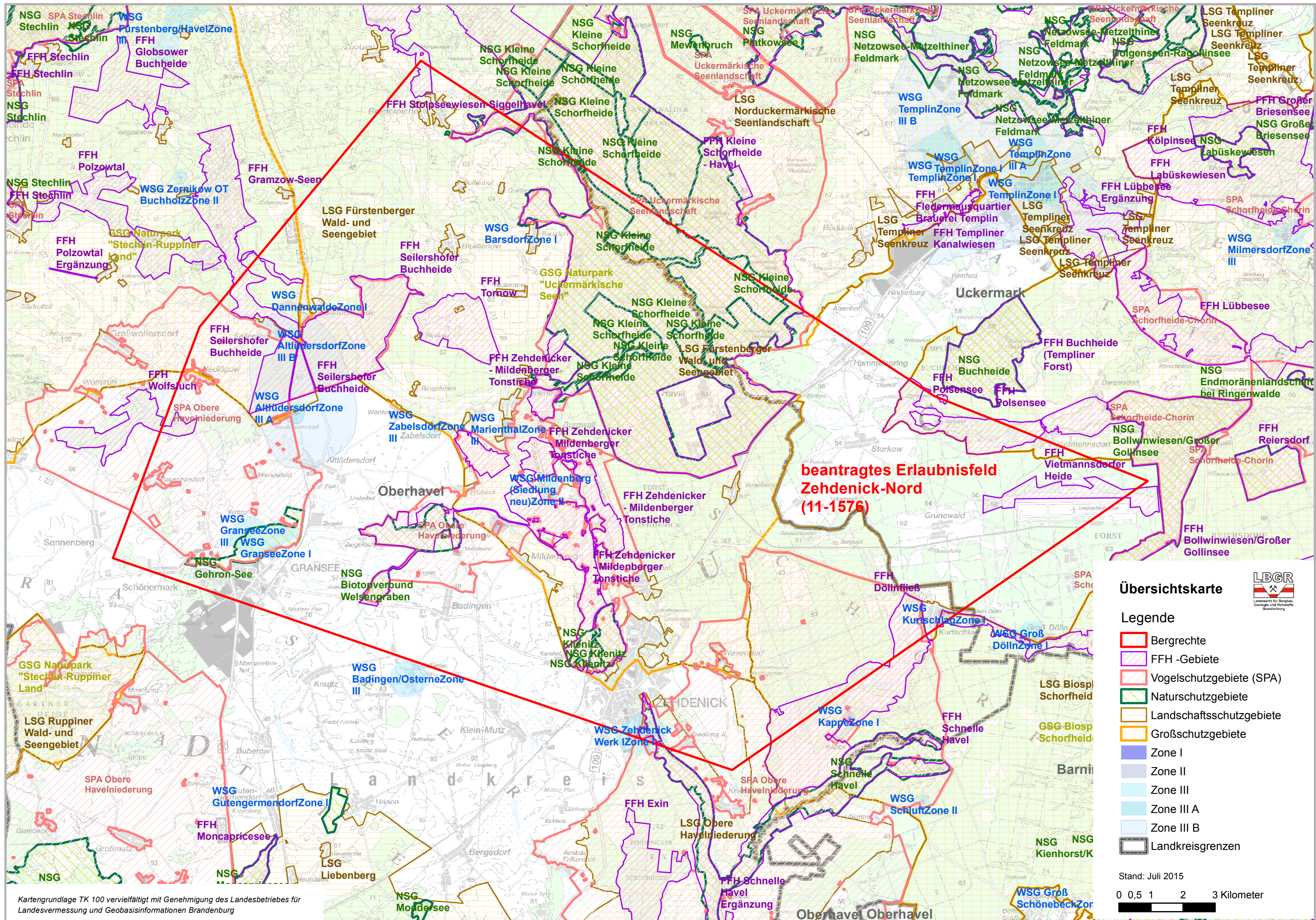
Frage 4:

Wie gedenkt die Landesregierung, mit von der Bevölkerung in der betroffenen Region artikulierten Befürchtungen, Ängsten und Kritik umzugehen?

zu Frage 4:

Die überwiegend vorgetragenen naturschutzrechtlichen und touristischen Belange stehen im öffentlichen Interesse und sind deshalb auch Gegenstand im bergrechtlichen Zulassungsverfahren. Dies kann regional von vornherein auch zu einem Ausschluss von bergbaulichen Tätigkeiten führen. Maßgeblich sind dabei die Schutzziele sowie die Ver- und Gebote in den jeweiligen Fachgesetzen und Schutzgebietsverordnungen. Eine Beeinträchtigung ist dann unzulässig, wenn die Aufsuchung gegen diese Vorgaben verstößt und die Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. eine Befreiung nicht vorliegen.





**beantragtes Erlaubnisfeld  
Zehdenick-Nord  
(11-1576)**



**Übersichtskarte**

- Legende**
- Bergrechte
  - FFH -Gebiete
  - Vogelschutzgebiete (SPA)
  - Naturschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Großschutzgebiete
  - Zone I
  - Zone II
  - Zone III
  - Zone III A
  - Zone III B
  - Landkreisgrenzen

Stand: Juli 2015  
 0 0,5 1 2 3 Kilometer

Kartengrundlage TK 100 vervielfältigt mit Genehmigung des Landesbetriebes für Landesvermessung und Geobasisinformationen Brandenburg